



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

333  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 10. August 2009

Nummer 32

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
434.	Kommunalwahlen 2009 Tag der Nachwahl im Wahlbezirk 23 der Stadt Leverkusen Seite 333	443.	Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen Seite 338
435.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg Seite 334	444.	Genehmigungsverfahren der RWE Power AG Kraftwerk Wachtberg, Standort Frechen Seite 338
436.	Vermessungsgenehmigung I Dipl.-Ing. Kurt Robens ./ Dipl.-Ing. Frank Robens Seite 334	445.	Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2008 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Seite 339
437.	Öffentlichkeitsbeteiligung zur 19. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln Seite 334	446.	9. Änderung der Betriebsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper in Wermelskirchen vom 16. Juni 2009 Seite 340
438.	Genehmigungsverfahren der Firma nkt cables Bleischmelzanlage und Nebenanlagen im Chempark Leverkusen Seite 335	447.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 340
439.	Genehmigungsbescheid der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH (BImSchG) Seite 336	448.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 341
440.	Einzelfallprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser Seite 337	449.	Verlusterklärung eines Dienstaussweises Seite 341
441.	Einzelfallprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser – Stadtwerke Heinsberg GmbH – Seite 337	450.	Verlusterklärung eines Dienstaussweises Seite 341
442.	Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für die Hochwasserschutzmaßnahme in Hennef-Zentralort, III. Bauabschnitt (BAB 560-Kläranlage) – Beschluss – Seite 338	451.	Verlusterklärung eines Dienstaussweises Seite 341

### **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **434. Kommunalwahlen 2009 Tag der Nachwahl im Wahlbezirk 23 der Stadt Leverkusen**

Gemäß § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) wird bestimmt:

Die Nachwahl im Wahlbezirk 23 der Stadt Leverkusen findet am

30. August 2009

statt.

Köln, den 31. Juli 2009

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.5

Im Auftrag  
gez.: Steireif

#### 435. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.9216-RBK

Köln, den 28. Juli 2009

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW 231) habe ich mit Wirkung vom 1. August 2009 Herrn Dipl.-Ing. Claus-Peter Knaut, Geilenkirchen, bis zum

31. Dezember 2013

zum Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg bestellt.

In Vertretung  
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2009, S. 334

#### 436. Vermessungsgenehmigung I Dipl.-Ing. Kurt Robens ./ Dipl.-Ing. Frank Robens

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/179/09

Köln, den 30. Juli 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Kurt Robens erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Frank Robens ist mit Wirkung zum 1. August 2009 erloschen.

Im Auftrag  
gez.: W e i n g a r t e n

ABl. Reg. K 2009, S. 334

#### 437. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 19. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln

Bezirksregierung Köln  
Az.: 32/61.6.2-2.11-19

Köln, den 10. August 2009

19. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Siedlungsbereich Hürth-Hermülheim (Möbelmarkt) –

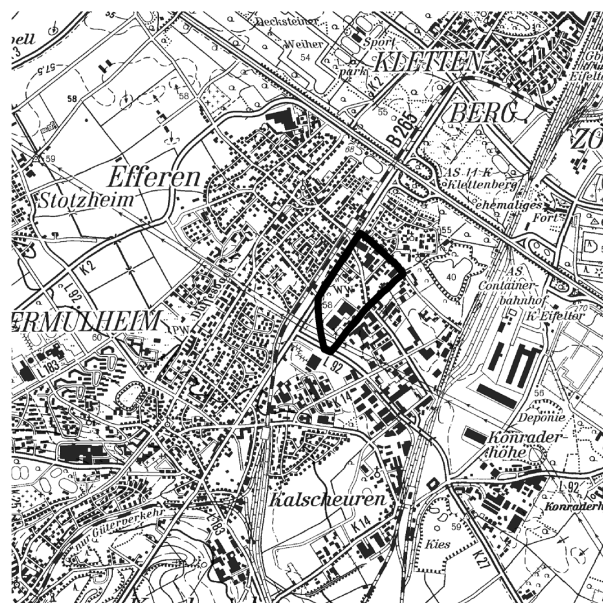
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 17. Sitzung am 19. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 8 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Gemäß § 14 Abs. 3 LPIG NRW (i. V. mit § 7 (6) Satz 1 ROG und Artikel 6 RL 2001/42/EG) wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der 19. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln Stellung zu nehmen.

Die 19. Änderung des Regionalplanes umfasst:

- Räumlich  
Teile der Stadt Hürth

Änderungsbereich der 19. Planänderung



© Topografische Karten Land NRW, 2009

Maßstab 1:50 000

- Sachlich

die Umwandlung eines Teils des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). In einem Teilbereich wird damit eine städtische Einzelhandelsplanung (Möbelmarkt) auf Ebene der Regionalplanung ermöglicht.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Seiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html)

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt\\_koeln/aenderungen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_koeln/aenderungen/index.html)

Die Unterlagen zur 19. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Köln werden in der Zeit vom

24. August bis einschließlich 24. September 2009

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

- Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50606 Köln  
Dezernat 32/Zimmer K 728/  
Tel.: 02 21/1 47-35 16 (Herr Janes)

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und

- b) Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Zimmer 3.98/  
Tel.: 0 22 71/83-46 11 (Frau Berkenbusch)

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

24. September 2009

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezer-  
nat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln), per E-Mail  
(sabine.schmelz@bezreg-koeln.nrw.de), per Fax (02 21/  
1 47-29 05) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregie-  
rung Köln als Bezirksplanungsbehörde geltend zu ma-  
chen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden  
Frist an dem o. g. Auslegungsort bei dem Rhein-Erft-  
Kreis Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht  
bzw. schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen,  
können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor-  
und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in les-  
barer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang  
der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung  
und der Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG NRW  
(Behördenbeteiligung) werden bei der Abwägung im  
Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 19. Än-  
derung des Regionalplanes zu berücksichtigen sein (vgl.  
§ 14 Abs. 1 LPIG NRW).

Änderungen des Regionalplanes werden nach Ab-  
schluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht  
(Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-  
Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln  
eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die  
Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anre-  
gungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez.: S c h m e l z

ABl. Reg. K 2009, S. 334

#### 438. Genehmigungsverfahren der Firma nkt cables Bleischmelzanlage und Nebenanlagen im Chempark Leverkusen

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.3.4-4-116/08

Köln, den 10. August 2009

Auf den Antrag der Firma nkt cables ergeht folgender  
Bescheid:

Der Firma nkt cables wird gemäß § 4 BImSchG und  
Ziffer 3.4 und Ziffer 9.35 Spalte 1 des Anhangs der  
4. BImSchV in Verbindung mit § 6 BImSchG die Ge-  
nehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Bleischmelzanlage und zugehörigen Nebeneinrichtun-  
gen im Chempark Leverkusen, Werkteil Köln Flittard,  
Gemarkung Köln-Flittard-Stammheim, Flur 47, Flur-  
stück 636, 637, 1347 erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm ver-  
bundenen und durch die sachverständigen Behörden und  
Stellen geprüften Antragsunterlagen, soweit durch die  
Nebenbestimmungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen  
Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der  
Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von  
zwei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbeschei-  
des mit der Errichtung begonnen wird und innerhalb von  
zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die  
Fristen können gemäß § 18 BImSchG aus wichtigem  
Grund verlängert werden.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem  
Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unter-  
lagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und  
maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch  
die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine  
andere Regelung getroffen wird.

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Be-  
trieb der Bleischmelzanlage werden zurückgewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats  
nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht  
Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen oder zur  
Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen  
ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen  
Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde des-  
sen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Be-  
scheid und seine Begründung liegen von dem auf diese  
Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

11. August 2009 bis 25. August 2009

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgender  
Stelle zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstr. 2–10  
50667 Köln  
Dezernat 53, Raum K 131

zu folgenden Zeiten

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen,  
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht,  
Hauptstraße 101, Block A, Raum 204,  
51311 Leverkusen

Montag bis Donnerstag 8.30 bis 16.00 Uhr  
Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr

Ansprechpartner Herr Issinger oder Vertreter.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Köln, den 10. August 2009

Im Auftrag  
gez.: I v e n

ABl. Reg. K 2009, S. 335

#### 439. Genehmigungsbescheid der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH (BImSchG)

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.98.08.6.2-16-82/08-Wu/Moj

Köln, den 10. August 2009

Gemäß §21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH vom 4. September 2008 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der 9. BImSchV folgende Entscheidung:

Der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH, Besse-  
nicher Weg, 53909 Zülpich, wird gemäß §§ 6 und 16  
BImSchG i. V. m. § 2 (1) der Vierten Verordnung zur  
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(4. BImSchV) sowie Nr. 6.2 Spalte 1 i. V. m. Nr. 1.1  
Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die Genehmi-  
gung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Her-

stellung von Papier in 53909 Zülpich, Gemarkung Besse-  
nich, Flur 5, Flurstücke 151–158, 90 und 10 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- Ersatz des alten Kohlekraftwerks der Energiezen-  
trale I mit einer Feuerungswärmeleistung von  
47,3 MW durch ein neues Kohlekraftwerk mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 93,4 MW
- Reduzierung der Gesamtfeuerungswärmeleistung  
von 158,9 MW auf 142,3 MW (Summe Energiezentra-  
len I + II)
- Errichtung und Betrieb im Kesselhaus der neuen  
Energiezentrale von im Wesentlichen:
  - einem Dampfkessel
  - einer Dampfturbine
  - einer Kondensataufbereitungsanlage
  - zwei Kohlebunkern
  - einem Harnstofftank (Fassungsvermögen 40 m<sup>3</sup>)
- Mitverbrennung von Spuckstoffen bei einem Spuck-  
stoffanteil an der Feuerungswärmeleistung von nicht  
mehr als 25 %
- Erweiterung der bestehenden Abgasreinigungsanlage  
zur Anpassung an die neue Situation durch im We-  
sentlichen die Errichtung und den Betrieb:
  - eines Zyklons
  - eines zusätzlichen Saugzuggebläses
  - eines zusätzlichen Kalkhydratsilos (60 m<sup>3</sup>)
  - eines zusätzlichen Aschesilos (60 m<sup>3</sup>)
  - eines Schornsteins mit einer Höhe von 60,3 m über  
Grund

Folgende Ausnahmen werden zugelassen:

- Feuerungsbedingungen: die Temperatur der Verbren-  
nungsabgase hat durchschnittlich 850 °C nach der letz-  
ten Verbrennungsluftzuführung bei einer Verweilzeit  
von zwei Sekunden zu betragen. Gleichzeitig ist eine  
Mindesttemperatur von 850 °C für eine Verweilzeit  
von mindestens 0,8 Sekunden einzuhalten.
- Verzicht auf die Durchführung von kontinuierlichen  
Messungen von Quecksilber und Fluorverbindungen

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach  
§ 63 Landesbauordnung (BauO NRW) sowie die Dampf-  
kesselerlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebs-  
sicherheitsverordnung (BetrSichV) ein.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten  
Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die  
nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung ein-  
geschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Geneh-  
migungsbescdeis und maßgebend für den Betrieb der  
Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführ-  
ten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen  
wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von  
zwei Jahren nach Rechtskraft des Genehmigungsbeschei-  
des mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus  
wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

### II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Bedingungen zu den der Ausnahmen, sowie Nebenbestimmungen zum Immissionschutz, Brandschutz und zum Baurecht.

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom:

11. August 2009 bis einschließlich 25. August 2009

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln,  
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51,  
52066 Aachen, im Zimmer 3123  
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr  
bis 15.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung  
unter 02 21/1 47-40 93
2. Stadtverwaltung Zülpich  
Markt 21, 53909 Zülpich, Zimmer 206 (Herr Mohr)  
montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie  
donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (s. II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag  
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2009, S. 336

#### 440. Einzelfallprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.2-(11.0)-20

Köln, den 22. Juli 2009

Die Atlas Copco Energas GmbH, Am Ziegelofen 5, 50995 Köln beantragt gemäß § 7 des Wasserhaushalts-

gesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis aus den Brunnen 2, 3 und 4 auf den Grundstücken Gemarkung Rondorf-Land, Flur 81, Flurstück 270 (Brunnen 2 und 3), Flur 29, Flurstück 106 (Brunnen 4) Grundwasser in einer Menge von bis zu 324 m<sup>3</sup>/h – 2592 m<sup>3</sup>/d – 200 000 m<sup>3</sup>/a zu fördern, um es als Brauchwasser der Betriebsanlage sowie als Trinkwasser zu verwenden.

Nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 3a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2009, S. 337

#### 441. Einzelfallprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser – Stadtwerke Heinsberg GmbH –

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.1-(5.4)-1

Köln, den 27. Juli 2009

Die Stadtwerke Heinsberg GmbH, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg beabsichtigt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu beantragen (Wassergewinnungsanlage Heinsberg-Kirchhoven), aus vorhandenen und geplanten Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Kirchhoven, Flur 30, Flurstück 110, Flur 33, Flurstück 19, Flurstück 35, Flurstück 12 und Flur 28, Flurstück 61, Grundwasser in einer Menge von bis zu 575 m<sup>3</sup>/h – 13 350 m<sup>3</sup>/d – 2 800 000 m<sup>3</sup>/a zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

(UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S 175) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 3a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.: Vesper

ABl. Reg. K 2009, S. 337

#### **442. Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für die Hochwasserschutzmaßnahme in Hennef-Zentralort, III. Bauabschnitt (BAB 560-Kläranlage) – Beschluss –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1.16.2-Schi

Die Bezirksregierung Köln hat gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Beschluss vom 27. Juli 2009 den Plan für die Hochwasserschutzmaßnahme Zentralort Hennef, III. Bauabschnitt (BAB 560 – Kläranlage) festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 13. August 2009 bis zum 26. August 2009 einschließlich, bei den Stadtbetrieben Hennef, AöR, Fachbereich Tiefbau, 2. OG, Zimmer 2.46, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (GV NW S. 602) – in der jetzt gültigen Fassung – gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Köln, den 27. Juli 2009

Im Auftrag  
gez.: Schiffer

ABl. Reg. K 2009, S. 338

### **C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **443. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen**

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Anordnung und Gebührenbescheid vom 23. Juni 2009, Fs-Ste, Name: Yildirim, Vorname: Güner. Letzte bekannte Anschrift: Klosterstraße 44, 52134 Herzogenrath.

Würselen, den 29. Juli 2009

ZV Straßenverkehrsamt Aachen  
Der Leiter  
gez.: Kahlen

ABl. Reg. K 2009, S. 338

#### **444. Genehmigungsverfahren der RWE Power AG Kraftwerk Wachtberg, Standort Frechen**

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie  
Az.: 64.w3-4.2-2009-10

Arnsberg, den 13. Juli 2009

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 13. Juli 2009 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes Wachtberg am Standort Frechen im Wesentlichen bestehend aus der Durchführung eines befristeten Versuchsbetriebes zum Einsatz von Biobrennstoffen als Brennstoffmischung zusammen mit Sekundärbrennstoffen (SBS) beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Ludwigstraße in 50226 Frechen, Gemarkung Frechen, Flur 27, Flurstück 915 und 920.

Beim Kraftwerk Wachtberg handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BbergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.)) Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BbergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag  
gez.: Herzog

ABl. Reg. K 2009, S. 338

#### **445. Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2008 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Vorbehaltlich der Erteilung des positiven Prüfungsvermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Herne stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 einstimmig fest.

Prüfungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungssozietät Konlus hat am 7. Mai 2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RBW), Bergisch Gladbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse der Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Herne, den 28. Juli 2009

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Heinrichstraße 1, 44623 Herne  
gez.: Wiegand

Der Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht kann in der Zeit vom 7. September 2009 bis 18. September 2009 in den Geschäftsräumen der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Straße, 51429 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Bergisch Gladbach, den 29. Juli 2009

Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft  
mbH

gez.: Dr. Erik W e r d e l  
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2009, S. 339

**446. 9. Änderung der Satzung des  
Zweckverbandes Wasserversorgungsverband  
Rhein-Wupper in Wermelskirchen vom  
16. Juni 2009**

Wasserversorgungsverband  
Rhein-Wupper  
Az.: 1.1-1.2.3/Wa-Wä

Wermelskirchen, den 29. Juli 2009

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat aufgrund von § 9 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 202) i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Zweckverbandssatzung vom 20. Oktober 1959 in der Fassung der 10. Änderung in ihrer Sitzung am 16. Juni 2009 folgende 9. Änderung der Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8**

**Personalangelegenheiten**

1. Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper ist der Verbandsvorsteher.
2. Die Beschäftigten von Entgeltgruppe 1 bis einschließlich 10 TV-V werden auf Vorschlag des Betriebsleiters durch den Verbandsvorsteher eingestellt, eingruppiert und entlassen.
3. Der Betriebsleiter entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Beschäftigten des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper. Dabei sind die für die Zwecke des Finanzplanes erforderlichen Beschäftigtenstellen in einem besonderen Teil auszuweisen.

**Artikel II**

Die vorstehende 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

gez.: Günter W a s s e r f u h r  
Betriebsleiter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“ wird hiermit gemäß § 16 der Zweckverbandssatzung vom 20. Oktober 1959 (Amtsblatt RP Düsseldorf 1960, S. 30) in der Fassung der 10. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Wermelskirchen, den 29. Juli 2009

gez.: Friedel B u r g h o f f

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2009, S. 340

**447. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag werden die Sparkassenbücher Nr. 382530939 und 382501351, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgegeben.

Die Besitzer werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 28. Juli 2009

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 340



**448. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413195540 und 3400239889, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 30. Juli 2009

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 341

**449. Verlusterklärung eines Dienstausses**

Polizeipräsidium Köln  
Az.: 322-1.58.02.09

Köln, den 28. Juli 2009

Der Dienstauss Nr. 0754263 der RBe Roswitha Hause, ausgestellt am 13. Februar 2007 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag  
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2009, S. 341

**450. Verlusterklärung eines Dienstausses**

Polizeipräsidium Köln  
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 28. Juli 2009

Der Dienstauss Nr. 0205456 des POM Ümit Yagmur, ausgestellt am 23. September 2002 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag  
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2009, S. 341

**451. Verlusterklärung eines Dienstausses**

Polizeipräsidium Köln  
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 28. Juli 2009

Der Dienstauss Nr. 0441296 des POK Burkhard Huld, ausgestellt am 22. Juni 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag  
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2009, S. 341





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
147 22 22**



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.